

Stadtrecht der Stadt Schortens

Ordnungsziffer: 10.2.5

Benutzungs- und Entgeltordnung des Bürgerhauses Schortens / Treffpunkt Weichselstraße

1. Zweckbestimmung und Nutzungsberechtigung

- 1.1 Das Bürgerhaus Schortens ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schortens.
- 1.2 Während der Umbauarbeiten am Bürgerhaus Schortens steht den NutzerInnen und MitarbeiterInnen des Kulturbüros der Treffpunkt Weichselstraße, Weichselstraße 2, 26419 Schortens zu Verfügung. Zum Treffpunkt Weichselstraße gehören vier Gemeinschaftsräume sowie dazugehörige Funktionsräume und Büros.
- 1.3 Der Treffpunkt Weichselstraße dient als Bürgerbegegnungsstätte und Tagungsort und steht Vereinen, Verbände sowie andere juristische Personen und Einzelpersonen für Veranstaltungen, Kurse, Versammlungen, Beratungsangebote und Tagungen nach Absprache zur Verfügung.
- 1.4 Für Werbeverkaufsveranstaltungen werden die Räume grundsätzlich nicht vergeben. Über Ausnahmen entscheidet der/die BürgermeisterIn.

2. Vergabe der Räume

- 2.1 Über die Vergabe der Räumlichkeiten entscheidet der/die BürgermeisterIn oder ein/e von diesem/r benannte/r VertreterIn. Interessenten wenden sich dazu bitte an die Mitarbeiter des Kulturbüros unter buengerhaus@schortens.de oder Tel. 04461 – 80198.
- 2.2 Die Räumlichkeiten werden grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung vergeben. Bevorrechtigt vergeben werden die Räumlichkeiten an Vereine, Verbände, juristische Personen und Einzelpersonen aus der Stadt Schortens. Regelmäßig Vorrang genießen Veranstaltungen der Stadt.

3. Haftung

- 3.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Veranstaltung so zu organisieren und alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen auf seine Kosten zu treffen, so dass Besucher der Veranstaltung keinen Schaden erleiden.
- 3.2 Der Veranstalter haftet für Personen- und Sachschäden. Dies beinhaltet alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten sowie durch die BesucherInnen seiner Veranstaltung entstanden sind. Der Veranstalter hat eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichend Deckung abzuschließen und legt diese auf Verlangen dem Kulturbüro vor.

- 3.3** Dem Kulturbüro wird bei juristischen Personen vor Veranstaltungsbeginn ein/e entscheidungsberechtigte/r Vertreter/in genannt.

4. Räumliche Voraussetzungen

- 4.1** Die Stadt schafft in einem angemessenen Rahmen mit eigenem Personal (Verwaltung, Technik, HausmeisterIn und Reinigung) die Voraussetzungen für die Raumnutzung. Dazu gehören insbesondere die Grundbestuhlung nach Absprache, Grundbeleuchtung und Grundreinigung.

5. Nutzungsentgelte

- 5.1** Der Veranstalter hat die in Anlage 1 genannten Entgelte zu entrichten, sofern nicht in den Abs. 5.2. bis 5.6. eine andere Regelung getroffen ist.

Die Entgelte beziehen sich, sofern nicht anderweitig angegeben, auf eine maximale Nutzungsdauer (inkl. Auf- und Abbau) von 8 Stunden. Jede weitere angefangene Stunde wird zu 1/8 des geltenden Tarifs berechnet.

Für Auf- und Abbautage gelten um 50% reduzierte Preise.

- 5.2** Bei Versammlungen oder Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen oder Verbänden sowie von örtlichen Parteien, bei denen kein Eintritt und keine Kursgebühr erhoben wird, wird keine Raummiete berechnet. Als ortsansässig gelten auch Gruppen, die nur auf Kreisebene organisiert sind. Externe Kosten (z.B. Anmietung zusätzlicher Technik, Sonderleistungen) werden nach Aufwand berechnet.
- 5.3** Bei nicht-gewerblichen Versammlungen oder Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld oder eine Teilnahmegebühr erhoben wird, wird statt einer Raummiete eine Nebenkostenpauschale lt. Entgeltordnung (Anlage 1) je Besucher erhoben. Das gleiche gilt, wenn stattdessen um Spenden gebeten wird oder es sich um Kulturveranstaltungen für Kinder mit einem Eintrittspreis von max. 10 Euro handelt. Kosten für über die Miete hinausgehende Dienstleistungen (z.B. Bereitstellung von Veranstaltungstechnik, Betreuung durch Veranstaltungstechniker) sowie externe Kosten werden nach Aufwand lt. Entgeltordnung (Anlage 1) berechnet.
- 5.4** Für Veranstaltungen, die von überörtlichen Parteien organisiert werden (z.B. Kreis- oder Bezirksparteitage) wird eine Nebenkostenpauschale von 50% der ansonsten nach der Entgeltordnung (Anlage 1) zu erhebenden Entgelte erhoben. Gleiches gilt für Veranstaltungen von anderen öffentlichen Stellen, sofern nicht die Stadt Schortens oder der Landkreis Friesland Veranstalter sind. Für sonstige überörtliche Veranstaltungen der Parteien (u.a. Parteitage, öffentliche Veranstaltungen der Parteien) gilt die Entgeltpflicht lt. Entgeltordnung (Anlage 1).
- 5.5** Für die Nutzung der Räume als Unterrichtsraum für Bildungszwecke durch Vereine oder Privatpersonen wird die Raumnutzung pro angefangene Unterrichtsstunde nach der Entgeltordnung (Anlage 1) berechnet. Ortsansässige und/oder gemeinnützige Vereine oder Organisationen zahlen 1/3 des Tarifs, der für gewinnorientierte Zwecke anfällt.

6. Technische Einrichtungen und Dienstleistungen

- 6.1 Die technische Einrichtung und Durchführung der Veranstaltung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters. Vom Personal des Kulturbüros wird im Bedarfsfall lediglich eine Einweisung in die Haustechnik gegeben.
- 6.2 Im Einzelfall sind Sondervereinbarungen möglich. Mögliche Sondervereinbarungen beinhalten die technischen Einrichtungen und Dienstleistungen, die nach der Entgeltordnung (Anlage 1) zu vergüten sind.
- 6.3 Ohne Zustimmung der Stadt darf der Benutzer Änderungen an Einrichtung, Technik und Ausschmückung der Räume nicht selbständig vornehmen.

7. Bewirtung

- 7.1 In den Gruppenräumen versorgen sich die Kleingruppen grundsätzlich selbst. Dazu steht Ihnen in den Räumen 2, 3 und 4 eine Einbauküche inklusive Geschirr zur Verfügung. Verbrauchsgüter (z.B. Kaffee, Tee) hat jede Gruppe selbst mitzubringen. Die Küchen sind nach Ende der Versammlung sauber und aufgeräumt zu hinterlassen. Das Geschirr muss gespült und wieder eingeräumt sein.

8. Vorverkaufsentgelte

- 8.1 Für den Verkauf von Eintrittskarten durch das Kulturbüro und/oder die Einrichtung im Vorverkaufssystem Reservix wird ein Vorverkaufsentgelt in Höhe von 10 % des Bruttoverkaufspreises pro verkaufte Eintrittskarte erhoben.
- 8.2 Sonstige Gebühren (z.B. Systemgebühren, Stornogebühren, Rückabwicklungsgebühren), die vom Vorverkaufssystem Reservix anfallen, werden nach Aufwand berechnet.
- 8.3 Der Kosten für den Versand von Eintrittskarten wird lt. Entgeltordnung (Anlage 1) festgesetzt.

9. Ausnahmeregelungen

- 9.1 Im Einzelfall können Sondervereinbarungen oder auch Billigkeitsregelungen getroffen werden. Über Befreiungen von dieser Entgeltordnung bei Benefizveranstaltungen entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Antrag.

10. Hausrecht

- 10.1 Das Hausrecht im Bürgerhaus Schortens sowie im Treffpunkt Weichselstraße üben der/die BürgermeisterIn der Stadt Schortens oder ein/e von diesem/r benannte/r VertreterIn aus. Sie haben jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen und Räumlichkeiten. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung sowie der Verkehrssicherungspflicht oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen widersetzen, den weiteren Aufenthalt im Bürgerhaus Schortens mit sofortiger Wirkung untersagen.

11. Festsetzung der Entgelte für stadteigene Veranstaltungen

- 11.1** Entgelte für Veranstaltungen der Stadt, die in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen, werden durch diesen bzw. ein/e von diesem/r benannte/r VertreterIn auf der Grundlage der Veranstaltungskalkulation festgelegt.
- 11.2** Darüber hinaus werden die Eintrittsentgelte, Ermäßigungsregelungen und Abonnement-Preise vom Verwaltungsausschuss festgelegt.

12. Inkrafttreten

Diese Neufassung gilt ab 01.01.2025
Schortens, den **XX.XX.XXXX**

G. Böhling
Bürgermeister

Anlage 1: Entgelte Bürgerhaus Schortens / Treffpunkt Weichselstraße

Einrichtung	Bezeichnung Gebühr/Entgelt	Vorschlag der Verwaltung (gerundet)
Bürgerhaus / Treffpunkt Weichselstraße	Miete Raum 1 (Fr., Sa., So., Feiertag)	124,00 €
Bürgerhaus / Treffpunkt Weichselstraße	Miete Raum 1 (alle anderen Tage)	93,00 €
Bürgerhaus / Treffpunkt Weichselstraße	Miete Raum 2 oder Raum 3 oder Raum 4 (Fr., Sa., So., Feiertag)	93,00 €
Bürgerhaus / Treffpunkt Weichselstraße	Miete Raum 2 oder Raum 3 oder Raum 4 (alle anderen Tage)	70,00 €
Bürgerhaus / Treffpunkt Weichselstraße	Nutzung/angefangener Stunde/Unterrichtsraum für Bildungszwecke durch Vereine und Organisationen und durch gemeinnützige Vereine, die nicht in Schortens beheimatet sind	3,40 €
Bürgerhaus / Treffpunkt Weichselstraße	Nutzung/angefangener Stunde/Unterrichtsraum durch Privatpersonen zu gewerblichen Zwecken oder in Gewinnerzielungsabsicht	10,20 €
Bürgerhaus / Kulturbüro	Versand von Eintrittskarten	2,70 €
Bürgerhaus / Treffpunkt Weichselstraße	Bereitstellung von Beamer oder Smartboard/Nutzungstag	34,00 €